|  |
| --- |
| Bundesamt für wirtschaftliche LandesversorgungBernastrasse 283003 Bern*Per E-Mail an:* *energie@bwl.admin.ch* |

Bern, 10.11.2023

Stellungnahme VöV zur Vernehmlassung der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene

Sehr geehrte Damen und Herren

**Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die titelgenannte Verordnung. Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) begrüsst ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf für den öffentlichen Verkehr inkl. Güterverkehr (öV) im Falle einer Strommangellage eine effektive Lösung gefunden werden konnte**.

Der VöV unterstützt grundsätzlich den Verordnungsentwurf, denn er enthält die erforderlichen Elemente und Szenarien für die ausserordentliche Reduktion des Strombedarfs im öV. Für deren robuste Anwendung besteht jedoch Verbesserungsbedarf insbesondere in folgenden drei Bereichen, die wir im beiliegenden Antwortformular spezifisch darlegen und begründen.

1. Der Geltungsbereich ist zu eng gefasst, das Bewirtschaftungsmodell öV zielte von Beginn weg und explizit auf eine Gesamtlösung für den versorgungsrelevanten öV.

2. In den Erläuterungen und teilweise im Verordnungsentwurf wurde auf für das Gesamtverständnis wichtige Hinweise und Informationen verzichtet, die im Falle einer Krise den unter Druck handelnden Stellen fehlen werden. **Dies betrifft vor allem die Steuerung bzw. Beeinflussung der Nachfrage im öffentlichen Personenverkehr**, was bei Angebotsreduktionen im öV entscheidend ist und die grösste Herausforderung darstellt.

Zu beachten ist hierbei, dass **Reduktionen im öV-Angebot nur nachgelagert zu einem Rückgang der Mobilität** erfolgen können und folglich parallel zu den Bewirtschaftungsmassnahmen flankierende Massnahmen zur Reduktion der Mobilität erforderlich sind:

* Eine Reduktion des Angebots ist nur möglich, wenn auch die Anzahl der zu befördernden Personen reduziert werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Gesamtsystem aufgrund von Überlastungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann und ein sicheres Verkehren verunmöglicht wird.
* Falls Einschränkungen durch die Behörden angeordnet werden, sind die übrigen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Leistungen des öV mit den noch vorhandenen Kapazitäten in ausreichender Qualität erbracht werden können.
* Ein besonderes Augenmerk ist auf den verbleibenden Schulverkehr, den sich in einer solchen Situation verändernden Freizeitverkehr und geplante Grossevents mit den zu erwartenden Nachfragespitzen zu legen.

Es muss sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Stellen zur Krisenbewältigung in der Lage sind, auch in den kommenden Jahren die weitreichenden Konsequenzen der entsprechenden Massnahmen abzuschätzen. Aus diesem Grund darf die Verordnung sich nicht nur auf legalistische Vorgaben beschränken, sondern muss auch weitere Aspekte wie “flankierende Massnahmen” berücksichtigen.

3. Angebote und die Funktion des Schienengüterverkehrs müssen so lange wie möglich aufrechterhalten werden, um die Versorgung der Schweizer Wirtschaft, die Landesversorgung und den Transitgüterverkehr sicherzustellen. Diese Priorisierung weicht von der im Normalfall geltenden Gleichbehandlungsregel des Personen- und Güterverkehrs ab, wie sie für Ereignisse und Fälle von Beeinträchtigungen rechtlich festgelegt ist. **Aus diesem Grund ist eine rechtliche Klarstellung auf Ebene dieser Verordnung notwendig, wonach der Güterverkehr auf der Schiene in einer Strommangellage Priorität vor dem Personenverkehr hat**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen und die weitere Konkretisierung der Verordnung sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger

Direktor

Beilage:

* Antwortformular